



**Vereinfachter Spendennachweis**  
zur Vorlage beim Finanzamt

Bei Spenden **bis 300,- EUR** dient dieser Beleg in Verbindung mit Ihrem Kontoauszug/Überweisungsbeleg bzw. dem Quittungsbeleg der Barspende als Zuwendungsbescheinigung (Spendenquittung) zur Vorlage bei Ihrem Finanzamt (§ 50 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 b) der Einkommensteuereinführungsvorschrift).

Empfänger der Spende: Rasenhelden HSC Hannover e.V.  
Förderverein der Fußballsparte des HSC  
Rose-Senger-Str. 42, 30655 Hannover  
Vereinsregister-Nr. 203634 (Amtsgericht Hannover)

Bankverbindung: IBAN: DE66 2519 0001 0966 3223 00  
Hannoversche Volksbank eG

Höhe/ Datum der Spende: lt. Zahlungsbeleg/ Kontoauszug

Art der Zuwendung: Geldspende

Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO wurde vom Finanzamt Hannover-Nord, Steuernummer 25/207/48308, mit Bescheid gem. § 60a Abs. 1 AO vom 04.05.2022 gesondert festgestellt.  
Wir fördern nach unserer Satzung den Sport (§ 52 Abs. 2 Nr. 21 AO).

Es wird bestätigt, dass die Geldzuwendung nur zur Förderung satzungsmäßiger Zwecke verwendet wird.

Nehmen Sie diesen Nachweis zusammen mit dem o.g. Zahlungsnachweis zu Ihrer Einkommensteuererklärung und reichen diesen bei Bedarf beim Finanzamt ein.

Vielen Dank für die Unterstützung!

Sportliche Grüße,  
der Vorstand

Benjamin Witt  
(1.Vorsitzender)

Philip Sievert  
(2.Vorsitzender)

Tobias Scholz  
(Kassenwart)

**Hinweis:**

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).